



## ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Richter/in: Mag. Heidi Premstaller-Grundner

Schriftführer/in: digitale Tonbandaufnahme

Tag und Uhrzeit des Beginns: 7. Juli 2016, 10.15 Uhr

### RECHTSSACHE:

**Klagende Partei**

Ing. Georg Wagner  
c/o Ursula Nehring  
Ruckergasse 53/15  
1120 Wien

**vertreten durch:**

Dr. Wolfgang LANG Rechtsanwalt  
Alter Markt 1  
5020 Salzburg

**Beklagte Partei**

Brigitte Wagner  
Carretera Sta. Coloma 4, Bustia 44  
E-17421 Riudarenes-Girona

**vertreten durch:**

Dr. Margrit SWOZIL Rechtsanwalt  
Hubert-Sattler-Gasse 10  
5020 Salzburg

**Wegen:** Wiederaufnahme (171.956,41 EUR)

### ANWESENDE PARTEIEN UND VERTRETER:

1. Für die klagende Partei Rechtsanwalt Dr. Lang als bestellter Verfahrenshelfer. Diese/  
 beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigung.

legt eine Vollmacht vom ..... vor; diese wird zum Akt genommen.

weist die Vertretungsbefugnis nach (§ 31 Abs. 2/3 ZPO).

ersucht um Zulassung (§ 38 ZPO).

**Beschluss:** ..... wird als Vertreter/in zugelassen und hat die Vollmacht oder die Genehmigung der Partei/en ..... beizubringen.

2. Für die beklagte Partei RAA Mag. Stefanie Schemel für Dr. Swozil. Diese/r  
 beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigung. LU: 6. 12. 2011

legt eine Vollmacht vom ..... vor; diese wird zum Akt genommen.

weist die Vertretungsbefugnis nach (§ 31 Abs. 2/3 ZPO).

ersucht um Zulassung (§ 38 ZPO).

**Beschluss:** ..... wird als Vertreter/in zugelassen und hat die Vollmacht oder die Genehmigung der Partei/en ..... beizubringen.

\*\*\*\*\*

An die bisherigen Verfahrensergebnisse wird angeknüpft.

**Klagende Partei** bringt ergänzend vor wie in ON 29, ON 30, ON 32, ON 40.

**Beklagte Partei** bestreitet und bringt vor wie in ON 44.

Klagende Partei legt vor:

Urkunden wie in ON 30 und ON 32 näher beschrieben und bezeichnet, die verlesen bzw. dargetan und als Beilagen ./E bis ./H zum Akt genommen werden.

Beklagte Partei erklärt hiezu:

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

**Einverständlich verlesen** wird das Gutachten des Sachverständigen Dr. Walter Gotschy ON 33.

**Einverständlich verlesen** werden folgende Aktenteile aus dem Akt 20 Cg 4/10i, Landesgericht Wiener Neustadt, wobei diese Aktenteile in Kopie vorliegen:  
ON 19, ON 40 und ON 41, ON 49, ON 57, ON 78, ON 86, ON 98, ON 122.  
Weitere Aktenteile aus diesem Akt werden von den Parteien nicht beantragt.

**Die Parteien** beantragen keine weiteren Aktenteile aus dem Akt 24 Cg 88/10d des Landesgericht St. Pölten außer jenen, die ohnedies als Urkunden vorgelegt wurden.

Festgehalten wird, dass der Kläger nicht erschienen ist.

**Der Klagevertreter** gibt an, über die Gründe dessen Ausbleibens nicht Bescheid zu wissen. Der Klagevertreter gibt weiters an, dass trotz mehrerer Versuche, den Kläger über das Handy zu erreichen und Nachrichtenhinterlassung auf der Mobilbox bisher keine Reaktion des Klägers erfolgt ist. Die Ladung wurde dem Kläger am 20. Juni von der Klagevertretung per E-Mail übermittelt. Es gab seitdem aber auch keine Kontaktaufnahme mehr von Seiten des Klägers. Es ist nicht bekannt, ob sich der Kläger derzeit allenfalls wieder im Krankenstand bzw. in stationärer Behandlung befindet.

**Klagende Partei** bringt ergänzend vor:

Es wird die neuerliche Ladung des Klägers zur Parteienvernehmung beantragt, da nicht sichergestellt ist, dass nicht allenfalls aus gesundheitlichen Gründen er heute am Erscheinen gehindert war.

Weiters wird beantragt die Ladung des Sachverständigen Dr. Gotschy zur ergänzenden Erörterung seines Gutachtens, insbesondere dahingehend, inwieweit die von ihm verwendeten Ausdrücke „im engeren wissenschaftlichen Sinne“ und „im weiteren Sinne neue Methode“, jeweils gemäß Punkt 1. in der Zusammenfassung seines Gutachtens, Seite 9 unten, 10 oben, in Anwendung auf den gegenständlichen Fall nicht letztendlich bedeuten, dass doch zum Zeitpunkt des Gutachtens Dr. Nyman neue wissenschaftliche Methoden, deren Anwendung anerkannt war, vorlagen. Für den Fall, dass dem Antrag auf Ladung nicht stattgegeben wird, wird höflich die Ergänzung des schriftlichen Gutachtens durch Beantwortung gerade dieser Frage beantragt.

**Beklagte Partei** spricht sich gegen die neuerliche Ladung und Einvernahme des Klägers aus, da der Kläger zur verfahrensgegenständlichen Thematik über kein Fachwissen verfügt.

Weiters spricht sich die beklagte Partei auch gegen eine Ladung des Sachverständigen Dr. Gotschy bzw. eine schriftliche Gutachtensergänzung aus, da bereits aus vorliegendem Gutachten der Verfahrensgegenstand ausführlich geklärt ist und der Antrag lediglich der Verfahrensverschleppung dient.

**Klagende Partei** bestreitet.

**Erörtert** wird, zu welchem konkreten Beweisthema die Beziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich forensische Handschriftenuntersuchung geführt wird, insbesondere ob es sich dabei nicht nur um einen Beweisantrag zum Thema, ob das verfahrensgegenständliche Testament tatsächlich gefälscht ist, handelt und nicht um einen Beweisantrag zur Thematik, ob neue wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse dem Gutachten Dr. Nyman zugrunde liegen.

Die Verhandlung wird um 10.44 Uhr bis zur termingemäßen anberaumten Videokonferenz um 11.00 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 11.00 Uhr im Videokonferenzraum fortgesetzt.

### **Der Zeuge**

**Prof. Dr. Georg NYMAN,**

geboren am 16. 9. 1949, Pensionist, wohnhaft in 1060 Wien, Schadekgasse 2, gibt nach WE und Vorhalt § 321 ZPO als Zeuge vorläufig unbeeidet vernommen an:

Es trifft zu, dass ich in einem Verfahren betreffend den Kläger ein Gutachten gemacht habe vor dem Landesgericht St. Pölten. Daran kann ich mich auch noch erinnern.

Über Vorhalt durch den Klagevertreter, ob Gegenstand des Auftrages war zu beurteilen, ob die vom Sachverständige Dr. Rettenbacher bei der Beurteilung des Testamentes angewandten Methoden dieselben sind, wie die, die zum Zeitpunkt der Gutachtenserstattung durch den Zeugen im Jahr 2015 gängig waren:

Das war zwar nicht der konkrete Gerichtsauftrag, diese Frage war aber implizit enthalten.

**Über Befragen durch den Klagevertreter**, welche Gedanken der Zeuge bei Erstellung seines Gutachtens hatte, als er das Gutachten Dr. Rettenbacher gelesen hat, insbesondere ob er sich dabei gedacht hat, dass klar sei, dass Dr. Rettenbacher zu einer anderen Wertung gekommen sei, da er noch nicht die Methoden zur Verfügung gehabt hat wie der Zeuge:

Hiezu kann ich ausführen, dass ich erstens nicht den Auftrag hatte, das Gutachten Dr. Rettenbacher zu beurteilen, sondern war mein Auftrag, das Gutachten von Dr. Sobotka zu beurteilen, und zwar in technisch wissenschaftlicher Hinsicht, nicht in Hinsicht der Interpretation der Ergebnisse, da ich kein Schriftengutachter bin.

Der zweite Teil meines Auftrages war, aufzuzeigen, ob es Unterschiede zwischen dem Testament und den Vergleichsschriften gibt, und zwar dies aufzuzeigen mit technischen Mitteln und dies zu dokumentieren. Zum Gutachten Rettenbacher habe ich mir, damals als ich es angesehen habe, gedacht, dass die dort wiedergegebenen Aufnahmen ziemlich mies sind und dass man daraus wenig erkennen kann. Die Aufnahmequalität war für mich so, dass ich mir gedacht habe, wenn man es besser gekonnt hätte, man es besser machen hätte können. Es war zwar damals nur die Filmtechnologie möglich. Wenn man das entsprechende Equipment damals gehabt hat, hätte man aber auch hier Aufnahmen in besserer Qualität erstellen können. Welche Gerätschaften Dr. Rettenbacher verwendet hat, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, welche Fähigkeiten er in Bezug auf Makro- und Mikrofotografie hat. Die Qualität war damals auf optischer Ebene sicher vorhanden und auch möglich.

Soweit mir bekannt ist, war Dr. Rettenbacher ein Schriftsachverständiger und kein Sachverständiger für optische Geräte, so wie ich, weshalb ich solche Dinge auch besser können muss.

Für mich hat es sich bei der Erstellung meines Gutachtens schon so dargestellt, dass ich neuere Methoden zur Verfügung hatte, als es im Jahr 1999 gegeben hat. Dazu verweise ich insbesondere darauf, dass es nicht nur die Digitalfotografie nunmehr gegeben hat, sondern vor allem Bildverarbeitungssysteme, die es ermöglichen, Kontraste sichtbar zu machen, beispielsweise in der Dicke der Linienführung.

Es ist zwar möglich, unter dem Mikroskop Kontrastunterschiede bzw. Unterschiede in der Linienführung zu erkennen. Je deutlicher diese sind, desto deutlicher sind sie auch unter dem Mikroskop zu erkennen. Wenn man weiß, wo man hinschauen muss, sieht man das auch unter dem Mikroskop. Eine klare Identifikation ist dann aber erst durch die Nachbearbeitung möglich. Man kann Dickenunterschiede im Farbauftrag zwar unter dem Mikroskop erkennen. Besonders deutlich wird es dann aber erst durch die Bildverarbeitung.

Ich weise hier z.B. auf die Bilder Seite 33 oder Seite 34 in meinem Gutachten vom 10. Jänner 2015 im Verfahren vor dem Landesgericht St. Pölten hin. Die dort aufgezeigten Dichteunterschiede sind unter dem Mikroskop zwar sichtbar. In dieser Deutlichkeit kommt das dann aber erst durch die Bildverarbeitung, die im Jahr 1999 noch nicht möglich war, hervor.

**Über Befragen durch den Klagevertreter**, ob der Zeuge bei Erstellung seines Gutachtens die digitalen Bildverarbeitungssysteme auch für die Identifikation von Unterschieden benötigt hat oder nur für die Dokumentation:

Die Anwendung der digitalen Bildverarbeitungssysteme war für mich notwendig, um dem Gutachtensauftrag zu entsprechen, der gelautet hat, aus naturwissenschaftlicher Expertensicht eine Bewertung vorzunehmen. Will man aus naturwissenschaftlicher Expertensicht hier eine Auswertung vornehmen, ist es notwendig, die unter dem Mikroskop mit freiem Auge sichtbaren Unterschiede mit den digitalen Bildverarbeitungssystemen zu dokumentieren.

**Über Befragen durch die Beklagtenvertreterin:**

Die Vergleichsschriften, die als unstrittige Vergleichsschriften vorgelegen sind, weisen durchgängig gleiche technische Merkmale auf.

**Keine weiteren Fragen.**

**Der Zeuge** beansprucht keine Gebühren.

**Klagende Partei** bringt ergänzend vor:

Der Beweisantrag auf Beziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich forensische Handschriftenuntersuchung wird aufrecht gehalten wie in ON 25. Und zwar wird dieser Beweisantrag, insbesondere zum Beweis dafür geführt, dass das Gutachten des Sachverständigen Dr. Nyman auf neuen wissenschaftlichen Methoden beruht, die zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Sachverständigen Rettenbacher im Jahr 1999 noch nicht bekannt waren.

**Beklagte Partei** gibt vorerst keine Erklärung zu diesem Beweisantrag ab.

Mit den Parteien wird kurz Einsicht genommen in die Sachverständigenliste aus dem Bereich Urkundenuntersuchung, Schriftwesen, Handschriften. Die Richterin wird mit einem von den Sachverständigen telefonischen Kontakt vorerst aufnehmen, ob sie hier ein Gutachten erstellen können und sodann einen Sachverständigenvorschlag erstatten, zu dem die Parteien sich innerhalb einer Frist äußern können.

Die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung wird auf  
**vorerst unbestimmte Zeit**  
erstreckt.

Ende: 11.53 Uhr

Dauer: 2 Stunden

F.d.R.d.Ü.: C. Nowak

übertragen am: 18. Juli 2016